

## **Aufgaben und Verfahrensweise des Forschungsdatenzentrums (FDZ)**

(Stand: Mai 2010)

### 1. Aufgaben

- (1) Das Forschungsdatenzentrum (FDZ) am Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB) archiviert, dokumentiert und stellt die deutschen Datensätze aus den großen nationalen und internationalen Schulleistungsstudien (z. B. IGLU oder PISA) für wissenschaftliche Re- und Sekundäranalysen zur Verfügung.
- (2) Die Arbeit des FDZ orientiert sich an den Empfehlungen des Rates für Sozial- und Wirtschaftsdaten<sup>1</sup>.
- (3) Grundlage der Arbeit und Verfahrensweise des FDZ stellt ein Regelwerk zur Über- und Weitergabe von Daten an das und von dem FDZ am IQB dar, welches durch Prof. Dr. Köller (Leiter des IQB) in der 40. Sitzung der Amtschefskommission „Qualitätssicherung in Schulen“ (Akom) am 27.10.2006 vorgeschlagen worden ist. Dieses Regelwerk wurde in der 316. Sitzung der Kultusministerkonferenz (KMK) am 07./08.12.2006 autorisiert. Hinzu kommen die von der Akom beschlossenen Änderungen und Ergänzungen vom 07.09.2006 (39. Sitzung der Akom), 27.10.2006 (40. Sitzung der Akom), 18.04.2008 (46. Sitzung der Akom) sowie vom 05.09.2008 (47. Sitzung der Akom).
- (4) Die Finanzierung des FDZ am IQB wird bis zum September 2011 durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) im Rahmen einer Projektförderung bereit gestellt.

### 2. Abgabe der Daten an das FDZ

- (1) Die Teildatensätze aus den Large-Scale Assessments im Bildungsbereich werden ein Jahr nach dem Erscheinen des jeweiligen Ergebnisberichts an das FDZ abgegeben. Die vollständigen Datensätze sollten in der Regel drei Jahre nach der Datenerhebung am FDZ vorliegen.

---

<sup>1</sup> <http://www.ratswd.de/>

- (2) Das vorhandene Dokumentationsmaterial wird dem FDZ vollständig zur Verfügung gestellt. In der Regel umfasst dies ein Skalenhandbuch, einen Technical Report, eine Beschreibung des Studiendesigns und weitere Materialien zur Erhebung und Skalierung der Daten. Eine Dokumentation im DDI Standard 3 ist erstrebenswert (<http://www.ddialliance.org/ddi3/>). Am IQB wird unter maßgeblicher Beteiligung des FDZ an einer Umsetzung dieses Standards für die Bildungsforschung namens „EduDDI“ gearbeitet.
- (3) Die Datengeber (Konsortien) stellen eine komplette Sammlung der verwendeten Erhebungsinstrumente (elektronisch und in Papierform) zur Verfügung. Sofern rechtliche Bestimmungen die Weitergabe der Instrumente verbieten, klären Bund und Länder diese Frage mit der OECD bzw. mit der IEA (oder anderen zuständigen Organisationen). Das FDZ verpflichtet sich, geschützte Instrumente nicht zugänglich zu machen.
- (4) Die Datengeber (Konsortien) benennen bei der Übergabe wissenschaftliche Fragestellungen, die noch im Rahmen von Qualifikationsarbeiten bearbeitet werden. Diese werden in der Regel für neun Monate nach der Datenübergabe geschützt.<sup>2</sup> Das bedeutet, dass Antragstellerinnen und Antragsteller diese Themen erst nach Ablauf der Sperrfrist bearbeiten dürfen. Ggf. kann die Sperrfrist auf maximal drei Jahre verlängert werden. Diese Verlängerung muss bei Datenübergabe vereinbart werden und soll nur gewährt werden, wenn eine Datenübergabe sonst eine für Qualifikantinnen und Qualifikanten unzumutbare Härte darstellt. Nach diesen Angaben wird mit der Dokumentation der Daten am FDZ eine verbindliche Liste mit den noch gesperrten Themen unter Angabe der Fristen veröffentlicht.
- (5) Die Datengeber (Konsortien) benennen eine Ansprechperson, die bei Rückfragen zu den Daten für einen befristeten Zeitraum zur Verfügung steht.
- (6) Die abgegebenen Daten werden im FDZ weiter dokumentiert und für Re- und Sekundäranalysen aufbereitet.

---

<sup>2</sup> Beschluss der 47. Akom TOP 3 (Teil 4)

### 3. Antragstellung auf Datennutzung

- (1) Antragstellerinnen und Antragsteller können am FDZ einen Antrag auf wissenschaftliche und nicht-kommerzielle Nutzung von archivierten Daten stellen. Eine gewerbliche Nutzung ist nicht zulässig.
- (2) Als Antrag ist ein Proposal von zwei bis fünf Seiten einzureichen, welches die geplanten wissenschaftlichen Fragestellungen und Analysen präzisiert.<sup>3</sup> Auf der Grundlage dieses Antrages erfolgt durch das FDZ anhand der in Ziffer 4 Absatz 1 genannten Kriterien eine Prüfung, ob der Zugang zu den Daten gewährleistet werden kann. Da die Mitglieder der wissenschaftlichen Konsortien in der Regel am besten mit den die Studien betreffenden vertraglichen Regelungen vertraut sind, behält sich das FDZ vor, diese im Einzelfalle in den Begutachtungsprozess mit einzubeziehen.

### 4. Zugang zur Datennutzung:

- (1) Ein Antrag für Nutzung von am FDZ archivierten Daten ist grundsätzlich zu befürworten, wenn:
  1. die geplante Nutzung wissenschaftlich und nicht kommerziell ist,
  2. der Datenschutz des Individuums gewahrt ist,
  3. die geplanten Analysen den vertraglichen Vereinbarungen mit der Dateneigentümerin bzw. dem Dateneigentümer der Studie (z. B. KMK) nicht widersprechen,
  4. die Analysen laufende Qualifikations- und Publikationsarbeiten nicht gefährden<sup>4</sup>, und
  5. keine sonstigen entgegenstehenden Gründe vorhanden sind.
- (2) Bei Ländervergleichen, die sich auf völlig neue Fragestellungen im Ländervergleich beziehen, ist zusätzlich zur Prüfung der in Absatz (1) angegebenen Regeln eine Genehmigung durch die KMK notwendig. Im Falle von Ländervergleichen oder die Länder betreffenden Analysen, die als mit bereits veröffentlichten Ergebnissen im Einklang zu sehen sind, ist eine solche FDZ-externe Prüfung nicht erforderlich.<sup>5</sup>

<sup>3</sup> Beschluss der 47. Akom TOP 3 (Teil 4)

<sup>4</sup> Siehe § 2 Absatz (5)

<sup>5</sup> Beschluss der 47. Akom TOP 3 (Teil 4)

- (3) Sofern das FDZ im Rahmen der Antragsprüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass die Voraussetzungen für den Datenzugang gemäß Absatz 1 vorliegen, wird die Datennutzung im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem FDZ und der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller geregelt. Das FDZ behält sich vor, Auflagen und sonstige Bestimmungen, die bei der Nutzung der Daten zu beachten sind, in den Vertrag einzubeziehen. Die Nutzung der Daten darf ausschließlich zur Beantwortung der skizzierten Forschungsfragen erfolgen.
- (4) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller verpflichtet sich im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis, in eigenen Publikationen die Quellen der Instrumente und Daten explizit zu erwähnen sowie Sonderdrucke bzw. Belegexemplare der entstandenen Publikationen an das FDZ (zum Zwecke der Dokumentation der Arbeiten) zu senden.

## 5. Form der Datennutzung

- (1) Der Datenzugang erfolgt in der Regel per Übersendung eines Scientific Use Files auf CD-Rom. Im Falle der Nutzung von sensiblen Daten wie z. B. Länderkennungen ist eine Übersendung dieser Daten nicht möglich. Das FDZ ermöglicht in diesen Fällen im Rahmen der Verfügbarkeit die Nutzung von Gastarbeitsplätzen zur Arbeit mit diesen Daten am FDZ.
  - (2) Datenauswertungen können ferner durch Fernrechnen erfolgen, d. h. die Wissenschaftlerin bzw. der Wissenschaftler übermittelt Auswertungsprozeduren, die zunächst im FDZ am IQB im Hinblick auf die Einhaltung der jeweiligen Vereinbarungen geprüft und dann ausgeführt werden. Anschließend werden die Ergebnisse der Auswertungsprozeduren der Wissenschaftlerin bzw. dem Wissenschaftler übermittelt.
-

## 6. Freiwilliges Begutachtungsverfahren

- (1) Antragstellerinnen und Antragsteller können ein freiwilliges<sup>6</sup> Begutachtungsverfahren der im Proposal beschriebenen Fragestellung durch externe Gutachterinnen und Gutachter nachfragen. Dabei werden die Proposals durch fachlich ausgewiesene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler begutachtet (im Sinne des Peer-Review). Das freiwillige Begutachtungsverfahren dient ausschließlich der Qualitätssicherung und nimmt keinen Einfluss auf die Genehmigung zur Datennutzung. Die Gutachten werden den Antragstellerinnen und Antragstellern zur Verfügung gestellt. Um eine inhaltliche Begutachtung zu ermöglichen, ist im Falle der Inanspruchnahme des freiwilligen Begutachtungsverfahrens ein erhöhter Umfang des Proposals in der Regel notwendig (ein maximaler Umfang von 10 Seiten ist nicht zu überschreiten). Das FDZ behält sich vor, Nachfragen nach dem freiwilligen Begutachtungsverfahren auszuschließen, die das FDZ auf Grund nicht hinreichender Präzisierung des Vorhabens als nicht wissenschaftlich begutachtbar (im Sinne des Peer-Review) einschätzt.

---

<sup>6</sup> Beschluss der 47. Akom TOP 3 (Teil 4)